

Allgemeine Bedingungen
für Entwicklungsverträge
mit Industriefirmen

ABEI

Stand: 27. Juni 2005

© Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw Z3.2)
für die Bundesrepublik Deutschland. Alle Rechte vorbehalten!

...

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Durchführung der Entwicklungsarbeiten
- § 2 Entwicklungsergebnis
- § 3 Vorstellung des Entwicklungsergebnisses, Prüfungen, Gewährleistung
- § 4 Überlassung von Unterlagen
- § 4a) Änderungen und Verbesserungen
- § 5 Vergütung
- § 6 Sonderbetriebsmittel und Sonderanlagen
- § 7 Rechnungswesen, Rechnungslegung
- § 8 Zahlungen
- § 9 Rückzahlung der Entwicklungskosten
- § 10 Entgegenstehende Schutzrechte
- § 11 Arbeitnehmererfindungen
- § 12 Benutzungsrechte und Kennzeichnung
- § 13 Ausübung des Benutzungsrechts unter Heranziehung Dritter
- § 14 Übertragung des Benutzungsrechts auf ausländische Staaten
- § 14a) Technische Hilfe, Verpflichtung zur Zulieferung
- § 15 Benutzungsentgelt
- § 16 Weiterentwicklung und Fertigungsaufträge
- § 17 Geheimschutz, sonstige Geheimhaltung, Vertrauliche Behandlung
- § 18 Vertragsänderungen und -ergänzungen
- § 19 Außerordentliche Kündigung, Restabgeltung
- § 20 Zusätzliche Vertragsbestimmungen
- § 21 Streitigkeiten

...

§ 1

Durchführung der Entwicklungsarbeiten ⁺⁾

- 1) Der Auftragnehmer kommt seinen Verpflichtungen zur Durchführung der Entwicklungsarbeiten nach, wenn er sich nach besten Kräften bemüht, unter Ausnutzung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik und unter Verwertung der eigenen Kenntnisse und Erfahrungen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
- 2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unter Hinweis auf diesen Vertrag beim Dokumentationszentrum der Bundeswehr (DOKZENTBw), 53 Bonn 1, Friedrich-Ebert-Allee 34, anzufragen, ob dokumentarische Informationen zum Thema seiner Arbeiten zur Verfügung gestellt werden können und gegebenenfalls solche entsprechend zu nutzen.
- 3) Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Anregungen, Vorschläge und sonstige Beiträge (z.B. Erfindungen) zur Förderung der Entwicklungsarbeiten zur Verfügung, so sind diese Beiträge von den Vertragsparteien gemeinsam schriftlich niederzulegen.
- 4) Der Auftragnehmer wird die Entwicklung in ständiger Fühlung mit dem Auftraggeber durchführen und ihn laufend unterrichten. Diese Unterrichtungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf solche Maßnahmen, die zu keiner Lösung geführt haben und die nicht verwertbar sind. Erkennt der Auftragnehmer, dass er vertraglich vereinbarte Termine nicht einhalten kann, so hat er den Auftraggeber unter Darlegung der für die Verzögerung ursächlichen Gründe hiervon in Kenntnis zu setzen. Ein Anspruch auf Hinausschiebung des Termins wird durch diese Mitteilung nicht begründet. Zur Verlängerung bedarf es eines Vertrages.
- 5) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich zu vereinbarten Zeiten über den Fortgang der Entwicklungsarbeiten zu unterrichten und die jeweils fertig gestellten Unterlagen und sämtliche Aufzeichnungen über Material und Arbeitsaufwand einzusehen.
- 6) Der Auftragnehmer wird schriftliche Wünsche des Auftraggebers zur Durchführung der Entwicklungsarbeiten berücksichtigen. Sollte jedoch die Berücksichtigung dieser Wünsche die Erreichung des Entwicklungszieles beeinträchtigen oder dazu führen, dass der vorgesehene finanzielle Umfang der Entwicklungsarbeiten überschritten wird, so hat der Auftragnehmer - sobald er dies erkennt - den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen. Beharrt der Auftraggeber darauf, dass seine Wünsche berücksichtigt werden, so trägt er insoweit die Verantwortung. Soweit eine Kostenüberschreitung in Betracht kommt, ist der Wunsch erst verbindlich, nachdem über die Vergütung der dadurch entstehenden Mehrkosten und Mehrleistungen des Auftragnehmers eine besondere schriftliche Vereinbarung zustande gekommen ist.
- 7) Der Auftragnehmer wird um die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nachsuchen, wenn er außerhalb seines Betriebes stehende Dritte einschließlich freier Mitarbeiter bei der Ausführung des Auftrages beteiligen will und dem Dritten die Entwicklungsaufgabe oder ein wesentlicher Teil derselben bekannt gegeben werden muss.

⁺⁾ Für den Fall, dass der Auftragnehmer beabsichtigt, den Vertrag ganz oder teilweise - selbst oder durch Dritte (Erfüllungsgehilfen, Unterauftragnehmer usw.) in Berlin auszuführen, wird auf die Bestimmungen des in Berlin noch geltenden Kontrollratsgesetzes Nr. 43 vom 20.12.1946 und seine beiden Anlagen, namentlich das Verzeichnis A Gruppe VI, (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Nr. 16 Seiten 399 ff.) hingewiesen.

...

- 8) Soweit nicht ausnahmsweise besondere Gründe entgegenstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrages über praktische Versuche und die dadurch gewonnenen Erfahrungen auf dem Laufenden halten und den Auftragnehmer zu derartigen Versuchen auf seinen Wunsch hinzuziehen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer, es sei denn, dass im Vertrag etwas anderes vereinbart ist.

§ 2

Entwicklungsergebnis

- 1) Entwicklungsergebnis im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen sind alle bei der Durchführung des Vertrages vom Auftragnehmer entwickelten Gegenstände und Verfahren sowie deren Beschreibungen und die hierbei hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle und Prototypen.
- 2) Zum Entwicklungsergebnis zählen auch die vom Auftragnehmer mit Vertragsmitteln erstellten und dem Urheberrechtsschutz zugänglichen Werke, insbesondere Computer-Software (lauffähige Programme, Quellenprogramme, Spezifikationen) und die im Vertrag vereinbarte Dokumentation.
- 3) Zum Entwicklungsergebnis im Sinne der §§ 12 und 14a gehören Fertigungsstoffe (z.B. Glas, Keramik, Metallegierungen, Lacke, Kunststoffe), Bauelemente (z.B. Schrauben, Federn, Zahnräder, Reifen, Kondensatoren, Widerstände, Röhren, Lampen) und Baugruppen (z.B. Getriebe, Siebketten, Modulatoren, Messinstrumente) nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist oder wenn sie im Rahmen und mit Mitteln des Auftrags entwickelt worden sind.

§ 3

Vorstellung des Entwicklungsergebnisses, Prüfungen, Gewährleistung

- 1) Prüfbefunde bei Vorstellung des Entwicklungsergebnisses und der Werkerprobungsergebnisse sind von beiden Vertragsparteien gemeinsam schriftlich niederzulegen. Mit Abschluss der Prüfungen hat eine gemeinsame Schlussniederschrift darüber zu erfolgen. Durch die Schlussniederschrift wird der Auftragnehmer von der Verantwortung für Sachmängel des Entwicklungsergebnisses sowie für die aus diesen Sachmängeln etwa entstehenden Schäden entlastet, es sei denn, dass der Auftraggeber den Sachmangel nicht erkannt hat oder sich seine Rechte wegen einzelner genau bezeichneter Sachmängel in der Schlussniederschrift vorbehält. Unterbleibt die Schlussniederschrift aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so treten ihre Rechtsfolgen gleichwohl 2 Monate nach Ablieferung des Entwicklungsergebnisses durch den Auftragnehmer ein.
- 2) Hinsichtlich der Entwicklungsmuster leistet der Auftragnehmer Gewähr für
 - a) die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik,
 - b) die Güte des Materials, soweit es nicht Gegenstand der Entwicklung ist,
 - c) die fachmännische und gute Ausführung der Arbeit,
 - d) die Einhaltung der zugesicherten Eigenschaften, soweit sie im Vertrag als Mindestforderung besonders gekennzeichnet sind.

...

Die Gewährleistungsansprüche richten sich auf Beseitigung des Mangels. Transportkosten und deren Nebenkosten aus Anlass einer berechtigten Rüge gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Gewährleistung kann nur bis zum Ablauf von 6 Monaten vom Datum der Schlussniederschrift an verlangt werden.

- 3) Für die Richtigkeit und Brauchbarkeit der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten pausbaren Sätze (§ 4 Abs. 2) haftet der Auftragnehmer nicht, wenn er nachweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Die Haftung beschränkt sich bei grober Fahrlässigkeit auf 50 % der Vergütung. Die Ansprüche können nur bis zum Ablauf von 2 Jahren, beginnend mit der Übergabe der Sätze an den Auftraggeber geltend gemacht werden.
- 4) Zur Wahrung der in den Absätzen 2 und 3 bestimmten Fristen ist schriftliche Mitteilung ausreichend. Maßgebend ist das Datum des Postabsendestempels.

§ 4

Überlassung von Unterlagen

- 1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Überlassung je einer Ausfertigung der bei der Durchführung des Vertrages entstehenden wissenschaftlichen oder technischen Unterlagen (Funktionszeichnungen, Systemzeichnungen, Schaltpläne u. dergl.) und einer vorläufigen Bedienungsanweisung, soweit sie für eine sachgemäße Erprobung und Auswertung des Entwicklungsergebnisses erforderlich sind. Für die Überlassung dieser Unterlagen werden keine besonderen Kosten angesetzt, sie sind in den Entwicklungskosten enthalten.
- 2) Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer einen pausbaren Satz der in Abs. 1 genannten Unterlagen mit dem Recht der freien Benutzung, Vervielfältigung und Verbreitung im Rahmen der §§ 12 und 13, insbesondere für Zwecke der Ausschreibung, liefern. Die Kosten hierfür werden gemäß VO PR 30/53 gesondert vergütet.

§ 4a)

Änderungen und Verbesserungen

- 1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Änderungen und Verbesserungen mitzuteilen, die sich nach Erfüllung des Entwicklungsvertrages bei einer späteren Fertigung des entwickelten Gegenstandes oder einer Anwendung des entwickelten Verfahrens durch den Auftragnehmer ergeben. Dies gilt auch für solche Änderungen und Verbesserungen, von denen er im Falle einer späteren Fertigung bei Dritten erfährt, es sei denn, dass er durch die Mitteilung anderweitige Verpflichtungen verletzen würde.
- 2) Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, auf Verlangen des Auftraggebers über die Benutzung solcher Änderungen und Verbesserungen durch den Auftraggeber mit diesem Vereinbarungen zu treffen, soweit er verfügungsberechtigt ist.
- 3) Der Auftragnehmer erklärt sich ebenso bereit, den Auftraggeber über die Ergebnisse, die durch Weiterentwicklungen des entwickelten Gegenstandes gewonnen werden, zu unterrichten.

...

- 4) Vorstehende Verpflichtungen entfallen nach 8 Jahren, sofern im Vertrag keine kürzere Frist vereinbart ist. Die Frist beginnt mit dem Datum der Schlussniederschrift.

§ 5

Vergütung

- 1) Durch die vereinbarte Vergütung werden - soweit nicht im Vertrag oder in diesen Allgemeinen Bedingungen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - die gesamten vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen abgegolten.
- 2) Soweit Kosten und Preise zu ermitteln und zu prüfen sind, sind die Bestimmungen der Verordnungen über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (VO PR 30/53) mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Leitsätzen) sowie der VO PR Nr. 14 und 15/54 maßgebend.
- 3) Sind Selbstkostenpreise vereinbart, so gilt für Leistungen Dritter, denen der Auftragnehmer Teilleistungen zwecks Erfüllung des Auftrags übertragen hat, Folgendes:
 1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Vergabe von Unteraufträgen die Interessen des Auftraggebers bestmöglich zu wahren. Insbesondere sind Unteraufträge soweit wie möglich nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.
 2. Soweit der Auftraggeber im Hinblick auf bestimmte Unterverträge oder bestimmte Arten von Unterverträgen die Anwendung der VO PR 30/53 verlangt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Unterauftragnehmer hiervon vor oder bei Abschluss der Unterverträge zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall weiter verpflichtet, mit dem Unterauftragnehmer entweder
 - a) wenn beide Parteien der Ansicht sind, dass die Leistungen des Unterauftragnehmers weder marktgängig noch mit marktgängigen Leistungen vergleichbar sind, einen Selbstkostenpreis gemäß §§ 5 bis 8 VO PR 30/53 zu vereinbaren, oder
 - b) wenn die Parteien im Zweifel sind, ob die Leistungen des Unterauftragnehmers marktgängig oder mit marktgängigen Leistungen vergleichbar sind, folgende Vereinbarung zu treffen :

"Anstelle des vereinbarten Preises tritt ein Selbstkostenpreis, wenn die zuständige Preisdienststelle feststellt, dass eine Preisbeurteilung nach §§ 3 und 4 VO PR 30/53 nicht möglich ist."
 3. Für den Fall einer Abrechnung zu Selbstkostenpreisen ist der Unterauftragnehmer ferner zu verpflichten,
 - a) sich hinsichtlich der Gewinnspanne und des Satzes für die kalkulatorischen Zinsen so behandeln zu lassen, als stände er mit dem Auftraggeber in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis;
 - b) die Entscheidung der mit der Preisprüfung beauftragten Preisdienststelle über die Höhe der Gewinnspanne und des Satzes für die kalkulatorischen Zinsen anzuerkennen.
 4. Solange die VO PR 30/53 auf den Unterauftrag nicht angewandt werden kann und die in den Ziffern 2 und 3 bezeichneten Vereinbarungen in einem Unterauftrag nicht getroffen

...

wurden, weil der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen schuldhaft nicht nachgekommen ist, ist der Auftraggeber berechtigt, einen Betrag in Höhe von 10 % des Preises des Unterauftrages einzubehalten. Der Betrag verfällt zu Gunsten des Auftraggebers, wenn dieser Zustand bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung fort dauert. Für die Beurteilung der Frage, ob der Auftragnehmer den vorgenannten Verpflichtungen schuldhaft nicht nachgekommen ist, sind die besonderen Umstände des Einzelfalles maßgeblich.

- 4) Preis- oder Kostenänderungen, die durch eine Änderung der Leistung - u.a. auch der Verbringungsleistung - entstehen, werden nur insoweit berücksichtigt, als dies besonders vereinbart wird. Die Mehr- oder Minderkosten sind gesondert zu erfassen und nachzuweisen. § 4 VO PR 30/53 ist zu beachten.
- 5) Ist ein nach oben begrenzter Selbstkostenerstattungspreis vereinbart, so wird der Auftraggeber eine Erhöhung der Obergrenze nur dann in Erwägung ziehen, wenn der Auftragnehmer diese vor der Überschreitung beantragt und die Notwendigkeit durch Beifügung einer zusätzlichen Kalkulation glaubhaft macht. § 18 ist zu beachten.

§ 6

Sonderbetriebsmittel und Sonderanlagen

- 1) Für die Preisermittlung gelten als Sonderbetriebsmittel (LSP Nr. 14) und als Sonderanlagen nur solche Betriebsmittel und Anlagen (in vertraglich vereinbarten Ausnahmefällen auch Baulichkeiten) des Auftragnehmers, die als solche in von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Listen aufgenommen worden sind. Änderungen und Ergänzungen der Listen sind besonders zu unterzeichnen. Die Liste der Sonderanlagen ist nach Nr. 42 der Leitsätze zu führen.
- 2) Die Einstandspreise oder Herstellkosten der Sonderbetriebsmittel und Sonderanlagen mit den im Vertrag vereinbarten Zuschlägen werden zu Anteilen erstattet, die ihrer durch den Auftrag bedingten Abnutzung unter Berücksichtigung ihrer technischen und wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechen (Abschreibungskosten), oder, wenn dies vereinbart ist, einmalig abgegolten.
- 3) Sind nach Vorlage der Schlussrechnung Anschlussaufträge oder Aufträge Dritter, zu deren Durchführung die Sonderbetriebsmittel oder Sonderanlagen verwendet werden können, weder erteilt worden noch in absehbarer Zeit zu erwarten, so wird der Auftraggeber den Restwert in Höhe des vertraglich vereinbarten Anteils erstatten. Sonderbetriebsmittel oder Sonderanlagen, deren Restwert vom Auftraggeber voll erstattet worden ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen frei von Rechten Dritter zu übereignen oder für Rechnung des Auftraggebers bestmöglich zu verwerten.
- 4) Der Auftragnehmer ist in jedem Fall verpflichtet, Sonderbetriebsmittel und Sonderanlagen nach Vorlage der Schlussrechnung 12 Monate in einem Zustand zu erhalten, der eine Wiederverwendung ermöglicht, und sie während dieser Zeit nicht zu veräußern.
- 5) Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Sonderbetriebsmittel oder Sonderanlagen gemäß Abs. 3 Unterabs. 2 übereignet und sind die Gegenstände in seiner Verwahrung geblieben, so steht dem Auftraggeber hierfür eine angemessene Vergütung zu.

...

- 6) Der Auftragnehmer hat in den Fällen, in denen er dem Auftraggeber gehörende Sonderbetriebsmittel oder Sonderanlagen gegen von ihm selbst zu vertretende Schäden versichert, mit dem Versicherer zu vereinbaren, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Auftraggeber zustehen.
- 7) Der Auftraggeber hat im Rahmen der vorstehenden Regelung ein Prüfrecht.

§ 7

Rechnungswesen, Rechnungslegung

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall, dass sein Rechnungswesen den Vorschriften der Nr. 2 der Leitsätze nicht entspricht, es unverzüglich entsprechend einzurichten.
- 2) Der Auftragnehmer wird mit der ersten Rechnung und der Schlussrechnung eine Erklärung nach Nr. 3 der Leitsätze abgeben.
- 3) Selbstkostenrechnungen sind nach den wichtigsten Kostenarten aufzugliedern und mindestens vierteljährlich 4-fach einzureichen.
- 4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Unterlagen, die für die Preisprüfung notwendig oder geeignet sind, mit der nach kaufmännischen Grundsätzen gebotenen Sorgfalt gemäß § 9 der VO PR 30/53 aufzubewahren.

§ 8

Zahlungen

- 1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die bei der Durchführung des Vertrages entstehenden Selbstkosten jeweils monatlich für den abgelaufenen Monat in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich der vertraglich vereinbarten Zuschläge in Rechnung zu stellen.
- 2) Der Auftraggeber bezahlt die in Rechnung gestellten Beträge unter dem Vorbehalt der Endabrechnung und der Einigung über den endgültigen Selbstkostenpreis. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber überzahlte Beträge unverzüglich zurückzuerstatten.
- 3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, überzahlte Beträge mit 6,5 % jährlich zu verzinsen. Überzahlte Beträge sind Beträge, die den endgültigen Selbstkostenpreis des Vertrages übersteigen. Der Verzinsungszeitraum beginnt mit dem Tage, an dem der Auftraggeber bei seiner Bank den Überweisungsauftrag erteilt hat, mit dem erstmals eine Überzahlung, bezogen auf den endgültigen Selbstkostenpreis des Vertrages, eingetreten ist; er endet mit dem Tage der Rückzahlung der überzahlten Beträge.
- 4) Hiernach vom Auftraggeber geschuldete Zahlungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnungen geleistet. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zugang des Überweisungsauftrages an das Zahlungsinstitut des Auftraggebers.

...

§ 9

Rückzahlung der Entwicklungskosten

- 1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber getragenen Entwicklungskosten zuzüglich eines einmaligen Aufgeldes von 6,5 % an den Auftraggeber zurückzuzahlen, wenn und soweit
 - a) der Auftragnehmer den entwickelten Gegenstand, auch in abgewandelter Ausführung, oder Teile desselben an Dritte liefert, die ihrerseits nicht an den Auftraggeber liefern, oder
 - b) der Auftragnehmer Dritten Rechte zum Nachbau des entwickelten Gegenstandes oder zur Anwendung des entwickelten Verfahrens (auch in abgewandelter Ausführung) für Lieferungen einräumt, die nicht für den Auftraggeber bestimmt sind.
- 2) Die Rückzahlung erfolgt in der Weise, dass der Auftragnehmer
 - a) in den vorstehend zu 1 a) genannten Fällen 5 % des Stückveräußerungspreises des Gegenstandes oder Teiles
 - b) in den vorstehend zu 1 b) genannten Fällen 50 % der Netto-Lizenzgebührenan den Auftraggeber abführt, bis der nach Abs. 1 zu zahlende Betrag erreicht ist.
- 3) Bei der Berechnung des zurückzuzahlenden Betrages sind, soweit zutreffend, von den vom Auftraggeber getragenen Entwicklungskosten die Preise der im Rahmen des Entwicklungsvertrages etwa gelieferten Versuchsmuster und die Entgelte für die Sonderbetriebsmittel, die in das Eigentum des Auftraggebers übergegangen sind, abzuziehen.
- 4) Sollte der Auftragnehmer bei dieser oder bei der vereinbarten Regelung nachweislich nicht wettbewerbsfähig sein, ist der Auftraggeber bereit, die Sätze zu ermäßigen.
- 5) Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt nach 5 Jahren, sofern nicht im Vertrag eine kürzere oder längere Frist vereinbart worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Schlussniederschrift.
Der Auftragnehmer wird über seine Rückzahlungsverpflichtungen gemäß Abs. 1 unaufgefordert jährlich nachträglich Rechnung legen und entsprechende Zahlungen leisten. Er ist verpflichtet dem Auftraggeber in die diesbezüglichen Unterlagen Einsicht zu gewähren.

§ 10

Entgegenstehende Schutzrechte

- 1) Bei der Durchführung des Entwicklungsvertrages wird sich der Auftragnehmer unter Anwendung branchenüblicher Sorgfalt bemühen, entgegenstehende deutsche Schutzrechte (Patente, bekannt gemachte Patentanmeldungen, noch nicht bekannt gemachte Patentanmeldungen, von denen der Auftragnehmer Kenntnis hat und eingetragene Gebrauchsmuster) zu ermitteln. Unter entgegenstehenden Schutzrechten werden im Entwicklungsergebnis benutzte Schutzrechte Dritter verstanden, ferner solche Schutzrechte des Auftragnehmers, an denen dieser dem Auftraggeber die in § 12 vorgesehenen Rechte nicht oder nur unter Beschränkungen oder nur unter Belastungen zu Gunsten Dritter einräumt.

...

- 2) Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass die Entwicklungsarbeiten zu einem Ergebnis führen, bei dem der Erfindungsgegenstand eines fremden deutschen Schutzrechts benutzt wird, hat er den Auftraggeber zu unterrichten und ihm zugleich mitzuteilen, ob und zu welchen Bedingungen der Auftragnehmer und der Auftraggeber zur Benutzung berechtigt sind. Ist dem Auftragnehmer ein entgegenstehendes ausländisches Schutzrecht bekannt, so wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch dieses schriftlich mitteilen. Der Auftraggeber kann der Benutzung nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 widersprechen.
- 3) Spätestens bei Vertragsunterzeichnung hat der Auftragnehmer anzugeben, ob er vertragliche Abmachungen und Bindungen für neu entstehende Schutzrechte für die Zukunft ganz oder teilweise eingegangen ist. Dies kann unterbleiben, wenn durch die vertraglichen Abmachungen und Bindungen des Auftragnehmers das in § 12 dem Auftraggeber eingeräumte Benutzungsrecht nicht beeinträchtigt wird.
- 4) Dem Auftragnehmer obliegt es, sich mit dem Dritten wegen der Benutzung entgegenstehender Schutzrechte ins Benehmen zu setzen. Der Auftraggeber wird ihn hierbei unterstützen. Der Auftragnehmer wird Bindungen gegenüber dem Dritten über die Verwertung solcher Schutzrechte im Entwicklungsergebnis nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers eingehen. Der Auftraggeber behält sich in jedem Falle vor, selbst mit dem Dritten zu verhandeln.
- 5) Die bei der Durchführung der Entwicklungsarbeit entstehenden Erfindungen, die der Auftragnehmer sofort oder später zum Patent- oder Gebrauchsmusterschutz anmeldet, wird er dem Auftraggeber unverzüglich nach der Anmeldung durch Übersendung einer Durchschrift der Anmeldeunterlagen bekannt geben.
- 6) Der Auftragnehmer wird alle Schutzrechte, die er im Entwicklungsergebnis benutzt hat, dem Auftraggeber bei Abfassung der gemeinsamen Schlussniederschrift oder in beiderseitigem Einvernehmen alsbald nach deren Abfassung mitteilen und zu jedem Schutzrecht den in der Patentschrift oder in der Patentmeldung oder im Gebrauchsmuster genannten Schutzrechtsinhaber angeben.
- 7) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass der Verwertung des Entwicklungsergebnisses deutsche Schutzrechte der in Abs. 1 Satz 2 genannten Art entgegenstehen. Die Haftung entfällt, wenn der Auftragnehmer die Bestimmungen dieses Paragraphen beachtet hat, im Übrigen beschränkt sie sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11

Arbeitnehmererfindungen

- 1) Die aus der Durchführung des Entwicklungsvertrages neu entstehenden Schutzrechte stehen, soweit sie ausschließlich auf Erfindungen von Angehörigen des Auftraggebers (Soldaten, Beamte, Angestellten, Arbeitern) beruhen, dem Auftraggeber zu; soweit sie ausschließlich auf Erfindungen von Angehörigen des Auftragnehmers beruhen, stehen sie diesem zu.
- 2) Sind Angehörige beider Parteien Miterfinder, so kann der Auftragnehmer unter Gewährung einer angemessenen Gegenleistung verlangen, dass der Auftraggeber den Erfindungsanteil seines Angehörigen gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom

...

25.7.1957 (BGBl. I S. 756) unbeschränkt in Anspruch nimmt und auf den Auftragnehmer überträgt. Das Verlangen des Auftragnehmers muss rechtzeitig vor Ablauf der Viermonatsfrist gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen schriftlich gestellt werden. Die sodann notwendig werdenden Übertragungsvereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer werden von Fall zu Fall getroffen.

- 3) Wird eine Erfindung ausschließlich von Angehörigen des Auftraggebers gemacht, so wird dieser mit dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen über die Einräumung eines Benutzungsrechts oder eine Übertragung auf den Auftragnehmer verhandeln.

§ 12

Benutzungsrechte und Kennzeichnung

- 1) An allen technischen Informationen und Schutzrechten wie Patenten (national und international) oder eingetragenen Gebrauchsmustern, aber auch Computersoftware und sonstigen Werken gemäß § 2 Absatz 2, die im Rahmen der Durchführung des Vertrages entstehen, erwirbt der Auftraggeber mit deren Entstehen das nichtausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche, nicht unterlizenzierbare Recht, diese für Verteidigungszwecke und, soweit nicht Gesetze oder sonstige Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch für sonstige staatliche Zwecke weltweit zu nutzen. Bei Verwendung für sonstige staatliche Zwecke und/oder bei weltweiter Verwendung wird der Auftraggeber den Auftragnehmer möglichst frühzeitig unterrichten.

Dies schließt die Weitergabe technischer Informationen nach Satz 1 durch den Auftraggeber bei Verkauf, leihweiser Überlassung und Abgabe von veraltetem oder überschüssigem Gerät und Zubehör ein, soweit diese Informationen vom Erwerber für Zwecke der Nutzung und Materialerhaltung benötigt werden. Insoweit gilt Absatz 4 entsprechend.

- 2) An allen technischen Informationen und Schutzrechten wie Patenten (national und international) oder eingetragenen Gebrauchsmustern, aber auch Computersoftware und sonstigen Werken gemäß § 2 Absatz 2, die für die Zwecke des Vertrages und insbesondere die vertragsgemäße Nutzung der Entwicklungsergebnisse notwendig sind, ohne mit Mitteln des Auftraggebers finanziert worden zu sein, erwirbt der Auftraggeber, soweit nicht im Vertrag ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, das Recht, diese gegen ein Benutzungsentgelt nach § 15 in gleichem Umfang wie technische Informationen nach Absatz 1 zu nutzen. § 12 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

Solche technischen Informationen und Schutzrechte sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer möglichst bereits vor Vertragschluss zu benennen und im Vertrag ausdrücklich festzuschreiben.

- 3) Stellt der Auftragnehmer während der Vertragsdurchführung fest, dass die Verwendung von nicht bereits im Vertrag benannten technischen Informationen oder Schutzrechten nach Absatz 2 Satz 1 zum Erreichen des Vertragszwecks und / oder zur späteren Nutzung von Vertragsergebnissen durch den Auftraggeber unvermeidlich ist, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

Grundsätzlich entfällt bezüglich solcher Informationen und Schutzrechte die Zahlung von Benutzungsentgelt nach § 15, es sei denn, der Auftragnehmer legt nachvollziehbar dar und weist auf Verlangen nach, dass die Notwendigkeit der Verwendung vor Vertragschluss nicht absehbar war.

Die Parteien werden den Vertrag auf dieser Grundlage anpassen.

...

- 4) Bei der Ausübung seiner Nutzungsrechte an technischen Informationen nach Absatz 2 Satz 1 wird der Auftraggeber erkennbare berechnete Interessen des Auftragnehmers hinsichtlich dessen gewerblicher Schutzrechte, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse berücksichtigen.

Weist der Auftragnehmer nach, dass ihm bei Weitergabe oder Veröffentlichung geheimhaltungsbedürftiger technischer Informationen nach Absatz 2 erheblicher wirtschaftlicher Schaden droht, werden sich die Parteien über notwendige vertragliche Nutzungseinschränkungen unter Wahrung einer zweckgemäßen Nutzung des Entwicklungsergebnisses durch den Auftraggeber verständigen.

- 5) Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erstreckt sich das Benutzungsrecht an technischen Informationen und Schutzrechten nach Absatz 2 grundsätzlich nicht auf zum Vertragsergebnis gehörende handelsübliche Produkte. § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.
- 6) Soweit der Vertrag nicht aus zwingenden, im Absatz 4 benannten Gründen ausdrücklich eine abweichende Regelung enthält, erstreckt sich das Nutzungsrecht des Auftraggebers nach Absatz 1 und 2 auf alle im Zeitpunkt des Vertragschlusses bekannten Nutzungsarten. Der Auftragnehmer wird die technischen Informationen zum Schutz gegen unberechtigte Benutzung entsprechend Absatz 7 kennzeichnen.

Eine abweichende vertragliche Regelung muss mindestens das Recht des Auftraggebers gewährleisten, zum Entwicklungsergebnis gehörende Werke in eigener Verantwortung zu vervielfältigen und zu bearbeiten, insbesondere abzuändern, umzugestalten und zu übersetzen sowie zu veröffentlichen, soweit dies für Vergabezwecke erforderlich ist.

- 7) Soweit im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist, sind zu liefernde technische und nichttechnische Informationen vom Auftragnehmer wie folgt benutzungsrechtlich zu kennzeichnen:

- Bei Einräumung nichtausschließlicher Nutzungsrechte an den Auftraggeber:
“Benutzungsrecht nach VG 95034 beachten!“
- Bei Einräumung der ausschließlichen Nutzungsrechte an den Auftraggeber oder wenn die Gestaltung ausschließlich vom Auftraggeber erarbeitet wurde:
“Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung sowie jede Form der Verwertung sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zulässig.
Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz!“
- Bei Lieferung von Informationen ohne gesonderte Einräumung von Nutzungsrechten an den Auftraggeber:
“Urheber: (Firma) Schutzvermerk ISO 16016 beachten!“

Es ist im Regelfall ausreichend, wenn der Schutzrechtsvermerk bei mehrseitigen Unterlagen auf dem Deckblatt aufgebracht ist. Bei zu liefernder Software sind der Datenträger und die Dokumentation entsprechend zu kennzeichnen. Treffen die vorgenannten Voraussetzungen für in sich abgeschlossene Teile von Unterlagen unterschiedlich zu, so können diese Teile fallspezifisch unterschiedlich zu kennzeichnen sein. In Zweifelsfällen wird der Auftragnehmer die Entscheidung des Auftraggebers einholen.

...

- 8) Will ein Vertragspartner Rechte zum Nachbau des entwickelten Gegenstandes oder zur Anwendung des entwickelten Verfahrens (auch in abgewandelter Ausführung) ins Ausland vergeben oder einen solchen Gegenstand ins Ausland liefern oder liefern lassen, so hat er sich vorher mit dem anderen Vertragspartner ins Benehmen zu setzen.
Aus Gründen der Verteidigung kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer die Ausfuhr und die Vergabe von Nachbaurechten in das Ausland unterlässt. Gestattet der Auftragnehmer einem Dritten den Nachbau des entwickelten Gegenstandes, so hat er diesem die vorstehenden Verpflichtungen aufzuerlegen. Seine ihm hiernach gegen den Dritten zustehenden Ansprüche hat er auf Verlangen des Auftraggebers an diesen abzutreten.

§ 13

Ausübung des Benutzungsrechts unter Heranziehung Dritter

- 1) Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte auch durch Dritte im Auftrag ausüben zu lassen.

Der Auftraggeber bestimmt den Dritten, den er zur Ausübung seines Benutzungsrechts nach § 12 heranziehen will. Er wird dabei auf ein vergleichbares fertigungstechnisches Können und auf bereits bestehende wirtschaftliche Beziehungen Rücksicht nehmen, außerdem wird er Vorschläge, die der Auftragnehmer insoweit macht, tunlichst berücksichtigen. Von der Auswahl erhält der Auftragnehmer Nachricht.

- 2) Der Auftraggeber wird den Dritten bei Erteilung des Auftrages verpflichten, die ihm zugänglich gemachten Unterlagen nur zur Erfüllung des ihm von dem Auftraggeber erteilten Auftrages zu benutzen. Jede Benutzung für andere Zwecke ist dem Dritten zu untersagen; Abweichungen hiervon bedürfen besonderer Vereinbarung.

§ 14

Übertragung des Benutzungsrechts auf ausländische Staaten

Für andere als deutsche Zwecke wird der Auftraggeber das ihm gemäß § 12 Abs. 1 zustehende Benutzungsrecht nur auf Mitgliedstaaten der NATO und der Europäischen Union oder von diesen gebildete Staatengemeinschaften und Organisationen und nur für Zwecke nach § 12 Absatz 1 übertragen. Der Auftragnehmer wird diesen auf Verlangen des Auftraggebers auch selbst die Rechte nach Satz 1 zu gleichen Bedingungen einräumen. Das Benutzungsrecht darf in diesen Fällen nur mit der Maßgabe übertragen werden, dass es - unbeschadet des Rechts des ausländischen Staates oder der Staatengemeinschaft zur Heranziehung Dritter nach § 13 - nicht weiter übertragbar ist und dass der ausländische Staat oder die Staatengemeinschaft gegenüber dem Auftragnehmer mindestens die gleichen Verpflichtungen übernimmt, wie sie dem Auftraggeber nach den §§ 12 Abs. 8 Satz 1, 13 und 15 obliegen.

§ 14a)

Technische Hilfe, Verpflichtung zur Zulieferung

- 1) Der Auftragnehmer hat Dritten zum Zwecke des Nachbaus des entwickelten Gegenstandes oder der Anwendung des entwickelten Verfahrens auf Verlangen des Auftraggebers tech-

...

nische Hilfe zu leisten. Art und Umfang der technischen Hilfe bestimmt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und dem nachbauenden Dritten nach Anhörung beider Parteien der Auftraggeber. Der personelle und zeitliche Umfang darf die sonstigen Belange des Auftragnehmers nicht beeinträchtigen.

- 2) Der Auftragnehmer darf für die technische Hilfe von dem nachbauenden Dritten nur einen Selbstkostenpreis nach Maßgabe der VO PR 30/53 verlangen. Kosten, die entstanden sind, bevor der Auftraggeber die Leistung der technischen Hilfe verlangt hat, werden nur erstattet, soweit der Auftraggeber schriftlich zugestimmt hat.
- 3) Fertigen Dritte im Auftrag des Auftraggebers Gegenstände, bei deren Herstellung das Entwicklungsergebnis benutzt wird, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in § 2 Abs. 2 genannten Gegenstände, soweit er sie selber fertigt und soweit an ihnen kein Nachbaurecht des Auftraggebers besteht, dem Dritten auf Verlangen des Auftraggebers in angemessener Frist und zu angemessenem Preis zu liefern.

§ 15

Benutzungsentgelt

- 1) Macht der Auftraggeber von seinem in § 12 Absatz 2 Satz 1 vereinbarten Benutzungsrecht unter Heranziehung Dritter Gebrauch, so erhält der Auftragnehmer für die erbrachte geistige Leistung vom Auftraggeber eine angemessene Vergütung in Form einer Benutzungsgebühr.

Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 4 vor, entfällt die Pflicht des Auftraggebers zur Zahlung einer Benutzungsgebühr.

Die Bedingungen für die Zahlung einer Benutzungsgebühr werden von den vertragsschließenden Parteien in einem gesonderten Vertrag festgelegt.

- 2) Bei der Bemessung der Vergütung sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere
 - a) Wert der Konstruktion und der darauf ruhenden Schutzrechte;
 - b) als Kosten nicht erfassbarer Wert der technischen Hilfe;
 - c) Wert eingebrachter Ergebnisse aus freier Entwicklungstätigkeit des Auftragnehmers;
 - d) Belastung des Auftraggebers durch Lizenzgebühren an Dritte;
 - e) Belastung des Auftragnehmers durch Lizenzgebühren an Dritte ;
 - f) Belastung des Auftragnehmers durch Zahlungen an betriebsangehörige Erfinder nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen.
- 3) In begründeten Fällen besonderer Dringlichkeit darf die Nutzung durch den Auftraggeber bereits vor einer Einigung über das Benutzungsentgelt erfolgen; die Vereinbarung ist dann unverzüglich nachzuholen.
- 4) Gibt der Auftragnehmer nach Aufforderung des Auftraggebers kein Angebot zu einem Folgevertrag (Weiterentwicklung oder Fertigung) ab oder lehnt er den Abschluss eines ihm zu angemessenen, die Interessen des Auftragnehmers berücksichtigenden Bedingungen angebotenen Folgevertrages ab, ohne nachzuweisen, dass er zur Durchführung des angebotenen Vertrages außerstande ist, so wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf

...

Verlangen für die Durchführung dieses Vertrages – auch durch einen Dritten im Auftrag – alle erforderlichen technischen Informationen und Schutzrechte nach § 12 Absatz 2, bezüglich deren er Verfügungsberechtigt ist, unentgeltlich zur Verfügung stellen. Gleiches gilt, falls der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen einen bereits geschlossenen Folgevertrag nicht erfüllt.

§ 16

Weiterentwicklung und Fertigungsaufträge

Der Auftraggeber wird, wenn auf Grund der Entwicklung Weiterentwicklungs- und Fertigungsaufträge erteilt werden sollen, den Auftragnehmer zum Wettbewerb heranziehen. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Erteilung solcher Aufträge wird hierdurch nicht begründet.

§ 17

Geheimschutz, Sonstige Geheimhaltung, Vertrauliche Behandlung

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Forderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft oder des Bundesministeriums der Verteidigung hinsichtlich der Sicherheit und der Geheimhaltung nachzukommen.
- 2) Erkennt der Auftragnehmer, dass bei der Durchführung des Auftrages ein Ergebnis entsteht, welches vor einer fremden Macht geheim gehalten werden muss, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden, so hat er dies dem Auftraggeber und, wenn er das Ergebnis zum Patent oder Gebrauchsmuster anmeldet, dem Deutschen Patentamt unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Eingang weiterer Weisungen hat der Auftragnehmer das Ergebnis unter sicherem Verschluss zu halten und alle, die davon Kenntnis erlangt haben, über die Vorschriften des Strafgesetzbuches über den Landesverrat und die Gefährdung der äußeren Sicherheit zu belehren.
- 3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unbeschadet der Rechte aus dem Vertrag, die ihnen vom Vertragspartner überlassenen technischen Unterlagen Dritten nur in gegenseitigem Einvernehmen zur Kenntnis zu geben.
- 4) Der Auftraggeber wird ihm als solche bezeichnete oder erkennbare Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftragnehmers nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer Dritten bekannt geben.
- 5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit dies für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.

§ 18

Vertragsänderungen und -ergänzungen

- 1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer von beiden Vertragsschließenden unterzeichneten Urkunde. Sie müssen darin ausdrücklich als "Vertragsänderung" bezeichnet sein.

...

- 2) Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, Änderungen in der Beschaffenheit der Leistungen auf Grund des § 3 VOL/B zu verlangen. Ein solches Verlangen ist jedoch nur dann rechtswirksam, wenn es schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 3 VOL/B geäußert wird. Eine durch die Änderung etwa bedingte Preisvereinbarung soll möglichst gleichzeitig mit der Äußerung des Änderungsverlangens getroffen werden.
- 3) Mündliche Abreden gelten nur, wenn sie in der in Abs. 1 Satz 1 festgelegten Form bestätigt sind.

§ 19

Außerordentliche Kündigung, Restabgeltung

- 1) Hat sich der Auftraggeber im Vertrag ein außerordentliches Kündigungsrecht vorbehalten, so ist er berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen. Im Falle einer derartigen Kündigung gilt Folgendes :
 - 2) Der Auftragnehmer hat die auf Grund des Vertrages abgeschlossenen Unterverträge unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers unverzüglich zu beenden. Bei Unterverträgen mit einem Kündigungsrecht des Auftragnehmers ist eine Beendigung des Vertrages vor dem nächstzulässigen Kündigungstermin anzustreben, wenn dadurch für den Auftraggeber eine Kosteneinsparung erzielt wird.
 - 3) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen, ob und ggf. welche begonnenen Arbeiten noch zu Ende zu führen sind; der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Arbeiten zu den Bedingungen des gekündigten Vertrages auszuführen.
 - 4) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Erstattung aller durch den Auftrag bedingten unvermeidbaren Kosten zuzüglich des auf die zu erstattenden Kosten entfallenden anteiligen Gewinns, bei Festpreisen eines Gewinns von 4 %. Alle aus dem Vertrag zu leistenden Zahlungen einschließlich der Restabgeltung dürfen den Betrag nicht übersteigen, der dem Auftragnehmer bei Erfüllung des ungekündigten Vertrages zugestanden hätte.
 - 5) Der Auftragnehmer hat die Tatsachen nachzuweisen, die die geltend gemachten Forderungen begründen.
 - 6) Der Auftraggeber ist zur Zahlung hinsichtlich solcher Gegenstände und Rechte, deren Kosten voll erstattet werden sollen, nur insoweit verpflichtet, als ihm der Auftragnehmer die Gegenstände und Rechte frei von Rechten Dritter übereignet oder überträgt, es sei denn, er ist hierzu ohne Verstoß gegen bestehende Verträge nicht in der Lage.
 - 7) Können sich die Parteien über die Höhe des Restabgeltungsanspruches nicht einigen, soll diese von der für den Sitz des Auftragnehmers zuständigen Preisbildungsstelle für beide Parteien bindend bestimmt werden.
 - 8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Unterauftragnehmer auf diese Vereinbarung hinzuweisen und sich zu bemühen, entsprechende Vereinbarungen zu treffen, soweit es sich um Unterverträge handelt, die für den Vertrag von erheblicher Bedeutung sind. Sind im Vertrag solche Unterverträge besonders bezeichnet, so gilt vorstehende Verpflichtung nur für diese. Ist ein Unterauftragnehmer zur Übernahme dieser Verpflichtung nicht bereit, so wird der Auftragnehmer vor Vergabe des Unterauftrages den Auftraggeber hiervon benachrichtigen. Sofern der Auftragnehmer in solchen Fällen innerhalb von 2 Wochen ab Eingang der Be-

...

nachrichtigung vom Auftraggeber keine schriftliche Weisung erhalten hat, ist er berechtigt, Unteraufträge nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen unter bestmöglicher Ausnutzung der jeweiligen Marktlage zu vergeben.

- 9) Die Bestimmungen über Schutz- und Benutzungsrechte werden durch die Kündigung nicht berührt. Sie gelten auch für solche Schutzrechte, die erst nach der Kündigung angemeldet werden.

§ 20

Zusätzliche Vertragsbestimmungen

- 1) Auf den Vertrag findet, soweit nichts anderes vereinbart ist, Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) mit den hierzu veröffentlichten "Ergänzungen des Bundesministers der Verteidigung" (EBV/B) ergänzend Anwendung.
- 2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 21

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll zunächst eine gütliche Einigung angestrebt werden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Koblenz, für Patentstreitigkeiten Düsseldorf.
